



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. November 2010

Nummer 29

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	26. 10. 2010	18. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	544
20323	26. 10. 2010	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) . . .	550
20323	26. 10. 2010	Verordnung zur Änderung der Versorgungszuständigkeitsverordnung	548
631	21. 10. 2010	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr	550
83	27. 10. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den finanziellen Ausgleich des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	549

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2010, ist erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2011

**18. Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsgebührenordnung
Vom 26. Oktober 2010**

Auf Grund des § 2 Absatz 2 und des § 6 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), wird verordnet:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 403, ber. S. 435), wird wie folgt geändert:

Im Allgemeinen Gebührentarif werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In den Tarifstellen 2.5.4.3 und 2.5.4.4 wird die Angabe „VStättVO“ jeweils durch die Angabe „SBauVO“ ersetzt.
2. In den Tarifstellen 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.5 werden jeweils die Wörter „Berechtsamtsbuch“, „Berechtsamtskarte“ und „Berechtsamtsurkunden“ durch die Wörter „Berechtsamtsbuch“, „Berechtsamtskarte“ und „Berechtsamtsurkunden“ ersetzt.
3. Nach der Tarifstelle 3.2.8 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:

„3.2.9
Aufbereitung und Bereitstellung analoger oder digitaler bergbehördlicher Informationen mit Raumbezug
Gebühr: Euro 50 bis 5 000“.
4. Die Tarifstellen 5 a.1 bis 5 a.3 werden gestrichen und durch die Angabe „Tarifstellen 5 a.1 bis 5 a.3 gestrichen, ab dem 1. November 2010 durch Bundesrecht geregelt.“ ersetzt.
5. In der Tarifstelle 8.2.5 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
6. Nach der Tarifstelle 8.2.7.2 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:

„8.2.7.3
Ersatzausstellung oder Zweitschrift Fischerprüfungszeugnis
Gebühr: Euro 35“.
7. In der Tarifstelle 10.1.1 werden nach dem Wort „Approbation“ die Wörter „oder die Anerkennung von Berufsqualifikationen“ eingefügt.
8. In der Tarifstelle 10.1.1.2 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „1 000“ ersetzt.
9. Die Tarifstelle 10.1.4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Prüfung“ werden die Wörter „oder Einzelnoten“ eingefügt.
 - b) Die Zahl „20“ wird durch die Zahl „40“ ersetzt.
10. Die Tarifstelle 10.1.5 erhält folgende Fassung:

„10.1.5
Teilnahme an einer Prüfung gemäß

 - a) § 3 Absatz 2 Satz 4 BÄO
Gebühr: Euro 360
 - b) § 3 Absatz 2 a Satz 5 BÄO
Gebühr: Euro 120 bis 270
 - c) § 4 Absatz 2 Satz 4 BAPO
Gebühr: Euro 150 bis 390
 - d) § 4 Absatz 2 a Satz 5 BAPO
Gebühr: Euro 120 bis 270
 - e) Verlegung des Prüfungstermins aus einem in der Person der/des Antragstellenden liegenden Grund
Gebühr: Euro 90“.
11. Nach der Tarifstelle 10.1.6 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:

„10.1.7
Bescheinigung über erworbene Rechte
Gebühr: Euro 40“.
12. In der Tarifstelle 10.2.1.1 wird nach der Angabe „AAppO“ die Angabe „und ZAppO“ eingefügt.
13. In der Tarifstelle 10.2.2 wird die Angabe „(§ 21 Abs. 4 ZAppO)“ durch die Angabe „(§ 26 Absatz 2 ZAppO)“ ersetzt.
14. In der Tarifstelle 10.2.3 wird nach dem Wort „Prüfungsteilen“ die Angabe „(§ 21 Absatz 4 ZAppO)“ eingefügt.
15. Bei der Tarifstelle 10.14.9 wird der Text durch die Wörter „nicht besetzt“ ersetzt.
16. Die Tarifstelle 10.14.12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b wird die Zahl „270“ durch die Zahl „300“ ersetzt.
 - b) Es wird ein neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) Rücktritt oder Terminverschiebung (auf Wunsch der Antrag stellenden Person)
Gebühr: Euro 40“.
17. In der Tarifstelle 10 a.6 wird die Angabe „25 bis 850“ durch die Angabe „200 bis 1 200“ ersetzt.
18. In der Tarifstelle 12.8.3 wird nach der Angabe „Euro 10“ die Angabe „bis 50“ eingefügt.
19. Die Tarifstelle 12.9.4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Angabe „(§ 9 VerstV)“ durch die Angabe „(§ 4 Satz 2 VerstV)“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird die Angabe „(§ 12 Abs. 1 VerstV)“ durch die Angabe „(§ 6 Absatz 1 Satz 2 VerstV)“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe c wird die Angabe „(§ 12 Abs. 2 VerstV)“ durch die Angabe „(§ 6 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. Absatz 1 Satz 2 VerstV)“ ersetzt.
20. Die Tarifstelle 12.9.5 wird gestrichen.
21. In der Tarifstelle 14.3.9.3 werden die Gebührenzeilen durch die Angabe „Gebühr: Euro 250 bis 5 000“ ersetzt.
22. In der Tarifstelle 15 a.2.9 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach Tarifstelle 15 a.3.1.1, 15 a.3.1.5, 15 a.3.2.1, 15 a.3.9.2, 15 a.3.11.2, 15 a.3.16.2, 15 a.3.17.1, 15 a.3.18.3, 15 a.7.1 oder 15 a.7.2 können bis zu neun Zehntel angerechnet werden.“
23. Die Tarifstelle 15 a.3.1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 17 a Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 18 Absatz 2“ ersetzt.
 - b) Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

„Gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach Tarifstellen 15 a.2.9, 15 a.3.1.5, 15 a.3.2.1, 15 a.3.9.2, 15 a.3.11.2, 15 a.3.16.2, 15 a.3.17.1, 15 a.3.18.3, 15 a.7.1 oder 15 a.7.2 können bis zu neun Zehntel angerechnet werden.“
24. In den Tarifstellen 15 a.3.1.2 und 15 a.3.1.3 wird jeweils die Angabe „§ 17 a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 2“ ersetzt.
25. In der Tarifstelle 15 a.3.1.4 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.
26. Nach der Tarifstelle 15 a.3.1.4 werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:

„15 a.3.1.5
Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle (§ 13 Absatz 3 der 1. BImSchV)
Gebühr: Euro 250 bis 18 000

Gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach Tarifstellen 15 a.2.9, 15 a.3.1.1, 15 a.3.2.1, 15 a.3.9.2, 15 a.3.11.2, 15 a.3.16.2, 15 a.3.17.1, 15 a.3.18.3, 15 a.7.1

oder 15 a.7.2 können bis zu neun Zehntel angerechnet werden.

15 a.3.1.6

Entscheidung über die Neubenennung von fachlich Verantwortlichen bei bekanntgegebenen Stellen nach § 13 Absatz 3 der 1. BImSchV

Gebühr: Euro 100 bis 8 000

Soweit die Neubenennung auch anderen immissionsschutzrechtlichen Tarifstellen für die Neubenennung fachlich verantwortlicher Personen unterfällt, kann die Gebühr nur einmal erhoben werden.

15 a.3.1.7

Zweitausstellung eines Bekanntgabebescheides oder Ausstellung eines aktualisierten Bekanntgabebescheides ohne Prüfaufwand (§ 13 Absatz 3 der 1. BImSchV)

Gebühr: Euro 25

Soweit hierbei die Ausstellung des Bescheides auch anderen immissionsschutzrechtlichen Tarifstellen für die Zweitausstellung eines aktualisierten Bekanntgabebescheides unterfällt, kann die Gebühr nur einmal erhoben werden.“

27. In der Tarifstelle 15 a.3.2.1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach Tarifstellen 15 a.2.9, 15 a.3.1.1, 15 a.3.1.5, 15 a.3.9.2, 15 a.3.11.2, 15 a.3.16.2, 15 a.3.17.1, 15 a.3.18.3, 15 a.7.1 oder 15 a.7.2 können bis zu neun Zehntel angerechnet werden.“

28. Die Tarifstelle 15 a.3.7 erhält folgende Fassung:

„15 a.3.7

Durchführung der Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV – in der Bekanntmachung der Neufassung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289) in der jeweils geltenden Fassung“

29. Nach der Tarifstelle 15 a.3.7 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:

„15 a.3.7.1

Entscheidung über einen Antrag über das Entfallen geforderter Angaben nach § 3 Absatz 2 Satz 2 der 11. BImSchV

Gebühr: Euro 50 bis 500“

30. Die bisherigen Tarifstellen 15 a.3.7.1 und 15 a.3.7.2 werden die Tarifstellen 15 a.3.7.2 und 15 a.3.7.3.

31. In der Tarifstelle 15 a.3.9.2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach Tarifstellen 15 a.2.9, 15 a.3.1.1, 15 a.3.1.5, 15 a.3.2.1, 15 a.3.11.2, 15 a.3.16.2, 15 a.3.17.1, 15 a.3.18.3, 15 a.7.1 oder 15 a.7.2 können bis zu neun Zehntel angerechnet werden.“

32. In der Tarifstelle 15 a.3.11.2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach den Tarifstellen 15 a.2.9, 15 a.3.1.1, 15 a.3.1.5, 15 a.3.2.1, 15 a.3.9.2, 15 a.3.16.2, 15 a.3.17.1, 15 a.3.18.3, 15 a.7.1 oder 15 a.7.2 können bis zu neun Zehntel angerechnet werden.“

33. In der Tarifstelle 15 a.3.16.2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach Tarifstellen 15 a.2.9, 15 a.3.1.1, 15 a.3.1.5, 15 a.3.2.1, 15 a.3.9.2, 15 a.3.11.2, 15 a.3.17.1, 15 a.3.18.3, 15 a.7.1 oder 15 a.7.2 können bis zu neun Zehntel angerechnet werden.“

34. In der Tarifstelle 15 a.3.17.1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach Tarifstellen 15 a.2.9, 15 a.3.1.1, 15 a.3.1.5, 15 a.3.2.1, 15 a.3.9.2, 15 a.3.11.2, 15 a.3.16.2, 15 a.3.18.3, 15 a.7.1

oder 15 a.7.2 können bis zu neun Zehntel angerechnet werden.“

35. In der Tarifstelle 15 a.3.18.3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach Tarifstellen 15 a.2.9, 15 a.3.1.1, 15 a.3.1.5, 15 a.3.2.1, 15 a.3.9.2, 15 a.3.11.2, 15 a.3.16.2, 15 a.3.17.1, 15 a.7.1 oder 15 a.7.2 können bis zu neun Zehntel angerechnet werden.“

36. Es wird folgende Tarifstelle eingefügt:

„15 a.7

Durchführung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511) in der jeweils geltenden Fassung“

37. Die bisherige Tarifstelle 15 a.7 wird Tarifstelle 15 a.7.1 (neu).

38. In der Tarifstelle 15 a.7.1 (neu) erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach Tarifstellen 15 a.2.9, 15 a.3.1.1, 15 a.3.1.5, 15 a.3.2.1, 15 a.3.9.2, 15 a.3.11.2, 15 a.3.16.2, 15 a.3.17.1, 15 a.3.18.3, oder 15 a.7.2 können bis zu neun Zehntel angerechnet werden.“

39. Die bisherigen Tarifstellen 15 a.7.1 und 15 a.7.2 werden Tarifstellen 15 a.7.1.1 (neu) und 15 a.7.1.2 (neu).

40. Nach der Tarifstelle 15 a.7.1.2 (neu) werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:

„15 a.7.2

Entscheidung über die Zulassung einer Stelle nach Nr. 5.4.8.10.3/5.4.8.11.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)

Gebühr: Euro 250 bis 5 000

Gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach Tarifstellen 15 a.2.9, 15 a.3.1.1, 15 a.3.1.5, 15 a.3.2.1, 15 a.3.9.2, 15 a.3.11.2 oder 15 a.3.16.2, 15 a.3.17.1, 15 a.3.18.3 oder 15 a.7.1 können bis zu neun Zehntel angerechnet werden.

15 a.7.2.1

Entscheidung über die Neubenennung von fachlich verantwortlichen Personen bei zugelassenen Stellen nach Nr. 5.4.8.10.3/5.4.8.11.3 TA Luft

Gebühr: Euro 100 bis 8 000

Soweit die Neubenennung auch anderen immissionsschutzrechtlichen Tarifstellen für die Neubenennung fachlich verantwortlicher Personen unterfällt, kann die Gebühr nur einmal erhoben werden.

15 a.7.2.2

Zweitausstellung eines Zulassungsbescheides oder Ausstellung eines aktualisierten Bekanntgabebescheides ohne Prüfaufwand (Nr. 5.4.8.10.3/5.4.8.11.3 TA Luft)

Gebühr: Euro 25

Soweit hierbei die Ausstellung des Bescheides auch anderen immissionsschutzrechtlichen Tarifstellen für die Zweitausstellung oder Ausstellung eines aktualisierten Bekanntgabebescheides unterfällt, kann die Gebühr nur einmal erhoben werden.“

41. In der Tarifstelle 16.1.5.6 wird die Angabe „(einschließlich An- und Abfahrt)“ gestrichen.

42. Bei der Tarifstelle 16.1.8 wird der Text durch die Wörter „nicht besetzt“ ersetzt.

43. In der Tarifstelle 16.1.9 wird die Angabe „einschließlich der Mitteilung des Ergebnisses der Beschaffenheitsprüfung (§§ 13, 15 Abs. 4, 24 Abs. 3 Nr. 3 Saatgut V)“ gestrichen.

44. In der Tarifstelle 16.2.3.5 wird die Angabe „(nebst Kosten für An- und Abfahrt)“ gestrichen.

45. In der Tarifstelle 16.14 wird die Angabe „Zusatzabgabenordnung vom 12.01.2000 (BGBl. I S. 27)“ durch die

- Wörter „Milchquotenverordnung vom 4. März 2008 (BGBl. I S. 359) in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.
46. Die Tarifstelle 16.14.1 erhält folgende Fassung:
 „16.14.1
 Entscheidung über den Antrag auf Bescheinigung einer Milchquote bzw. Ausstellung eines Nachweises über Quotenrechte
Gebühr: Euro 60 bis 300“
47. Die Tarifstellen 18b.6, 18b.7, 18b.8 und 18b.9 werden einschließlich der dazugehörigen Hinweise gestrichen.
48. Die Tarifstelle 18b.10 wird zur Tarifstelle 18b.6.
49. In der „Anmerkung zu den Tarifstellen 18b.1 bis 18b.9“ wird die Angabe „18b.9“ durch die Angabe „18b.5“ ersetzt.
50. Die Tarifstelle 23.3.1.1.1 erhält folgende Fassung:
 „23.3.1.1.1
 Für Rinder, Pferde und andere Großtiere
 23.3.1.1.1.1
 je Rind
Gebühr: Euro 2,81
 mindestens Euro 28
 höchstens Euro 169
 23.1.1.1.2
 je Pferd oder anderes Großtier
Gebühr: Euro 10,23
 mindestens Euro 50
 höchstens Euro 169“
51. In der Tarifstelle 23.4.3.7 wird die Angabe „vom 6. Juli 2006 (BGBl. I S. 1274)“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
52. In der Tarifstelle 23.4.3.7.3 wird nach der Angabe „§ 45“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
53. In der Tarifstelle 23.4.3.7.4 wird die Angabe „§ 44“ durch die Angabe „§ 44a“ ersetzt.
54. Nach der Tarifstelle 23.4.3.10.3 werden die folgenden neuen Tarifstellen eingefügt:
 „23.4.3.11
 Amtshandlungen nach der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2461), die am 01.01.2011 in Kraft tritt, in der jeweils geltenden Fassung
 23.4.3.11.1
 Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 3 Absatz 7 oder nach § 4 Absatz 3 BVDV-Verordnung
Gebühr: Euro 25 bis 250“
55. In der Tarifstelle 23.5 werden die Wörter „Amtshandlungen nach dem Tierkörperbeseitigungsrecht“ durch die Wörter **„Amtshandlungen, die bis zum 3. März 2011 nach dem Tierkörperbeseitigungsrecht vorgenommen werden“** ersetzt.
56. Nach der Tarifstelle 23.5.1.11 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
 „23.5.1.12
 Entscheidung über den Widerruf oder einen Antrag auf Erweiterung oder Änderung einer nach den Tarifstellen 23.5.1.1 bis 23.5.1.11 erteilten Zulassung
Gebühr: Euro 10 bis 1 500“
57. Nach der Tarifstelle 23.5.4 werden die folgenden neuen Tarifstellen angefügt:
 „23.5
Amtshandlungen, die ab dem 4. März 2011 nach dem Tierkörperbeseitigungsrecht vorgenommen werden:
 Entsorgung tierischer Nebenprodukte nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) sowie des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) und der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735) in den jeweils geltenden Fassungen
 23.5.1
 Zulassungen
 23.5.1.1
 Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung einer Anlage oder eines Betriebs nach Artikel 24 i. V. m. Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr.1069/2009
Gebühr: Euro 150 bis 3 000
 23.5.1.2
 Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen/bedingten Zulassung für Anlagen oder Betriebe nach Artikel 24 i. V. m. Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr.1069/2009
Gebühr: Euro 150 bis 3 000
 23.5.1.3
 Entscheidung über den Widerruf oder die Verlängerung einer Zulassung für Anlagen oder Betriebe, die unter die Amtshandlungen nach den Tarifstellen 23.5.1.1 oder 23.5.1.2 fallen
Gebühr: Euro 100 bis 1 500
 23.5.1.4
 Entscheidung über sonstige Anträge auf Änderungen, Ergänzungen etc. für Anlagen oder Betriebe, die unter die Amtshandlungen nach den Tarifstellen 23.5.1.1 bis 23.5.1.2 fallen
Gebühr: Euro 50 bis 1 000
 23.5.2
 Registrierungen
 23.5.2.1
 Entscheidung über einen Antrag auf Registrierung von Unternehmen, Anlagen oder Betrieben nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr.1069/2009
Gebühr: Euro 50 bis 400
 23.5.3
 Kontrollen/Überwachung
 23.5.3.1
 Kontrolle und Überprüfung von Anlagen und Betrieben, die unter die Tarifstellen 23.5.1.1 bis 23.5.2.1 fallen
Gebühr: Euro 20 bis 2 000
 23.5.3.2
 Kontrolle des Transports und der Verbrennung von Tiermehlen gem. § 12 TierNebG
Gebühr: Euro 15 bis 1 000
 23.5.4
 Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme nach Artikel 16, auch i. V. m. den Artikeln 17, 18, 19 oder 20 der Verordnung (EG) Nr.1069/2009
Gebühr: Euro 10 bis 500
 23.5.5
 Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Sammlung und Kennzeichnung der Kategorie und des Transports nach Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr.1069/2009
Gebühr: Euro 10 bis 500
 23.5.6
 Entscheidung über einen Antrag nach Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr.1069/2009
Gebühr: je t Euro 1, mindestens Euro 15
 23.5.7
 Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung einer Pasteurierungsanlage nach § 11 TierNebV
Gebühr: Euro 75 bis 500
 23.5.8
 Entscheidung über den Widerruf oder einen Antrag auf Erweiterung oder Änderung einer nach den Tarifstellen 23.5.4 bis 23.5.7 erteilten Genehmigung
Gebühr: Euro 10 bis 300“
58. In der Tarifstelle 23.6.1.2 wird die Angabe „17 bis 55“ durch die Angabe „25 bis 150“ ersetzt.
59. Nach der Tarifstelle 23.6.1.13.11 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:

- „23.6.1.13.12
Entscheidung über Änderungsanträge und Bearbeitung von Ergänzungen zu den unter 23.6.1.13.1 bis 23.6.1.13.11 erteilten tierschutzrechtlichen Erlaubnissen
Gebühr: Euro 15 bis 100“
60. In der Tarifstelle 23.6.1.14 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
61. Die Tarifstelle 23.6.1.16 wird aufgehoben und durch die Wörter „nicht besetzt“ ersetzt.
62. In der Tarifstelle 23.6.5.1.1.1 wird die Angabe „v. 20. Juli 2009 (MBL NRW. S. 370)“ durch die Angabe „vom 22. Juli 2010 (MBL NRW. S. 666)“ ersetzt.
63. Die Tarifstelle 23.6.5.3 wird zur Tarifstelle 23.6.9 (neu).
64. Die Tarifstelle 23.8 erhält folgende Fassung:
„23.8
Gebühren für Amtshandlungen nach Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 (ABl. L 165 vom 30. April 2004, S. 1; ABl. L 191 vom 28. Mai 2004, S. 1) in Verbindung mit den Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 vom 29. April 2004 (ABl. L 139 vom 30. April 2004, S. 1; ABl. L 226 vom 25. Juni 2004, S. 3), Nr. 853/2004 vom 29. April 2004 (ABl. L 139 vom 30. April 2004, S. 55; ABl. L 226 vom 25. Juni 2004, S. 22) und Nr. 854/2004 vom 29. April 2004 (ABl. L 139 vom 30. April 2004, S. 206; ABl. L 226 vom 25. Juni 2004, S. 83), in den jeweils geltenden Fassungen, Untersuchungs-, Kontroll- und Einfuhrgebühren nach Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung genannten Tätigkeiten, Rückstandskontrolluntersuchungen, Kontrollen und Abhilfemaßnahmen“
65. In der Tarifstelle 23.8.3.1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1828)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
66. In der Tarifstelle 23.8.4.6 wird die Angabe „wird die Gebühr nach tatsächlichem Aufwand der Amtshandlungen erhoben, siehe Tarifstelle 23.9.1.2. Sonstige Kosten (z.B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.“ durch die Angabe „werden die Gebühren nach den unter 23.8.9.1 bis 23.8.9.4 festgelegten Tarifen berechnet.“ ersetzt.
67. Die Tarifstelle 23.8.5 wird wie folgt geändert:
a) In der Tarifstelle 23.8.5.1 werden die nachfolgenden Zahlen ersetzt:
aa) in Buchstabe a die Zahl „0,80“ durch die Zahl „0,87“;
bb) in Buchstabe b die Zahl „0,72“ durch die Zahl „0,86“;
cc) in Buchstabe c die Zahl „0,16“ durch die Zahl „0,17“;
dd) in Buchstabe d die Zahl „0,12“ durch die Zahl „0,18“;
ee) in Buchstabe e die Zahl „2,20“ durch die Zahl „3,10“;
ff) in Buchstabe f die Zahl „1,00“ durch die Zahl „1,12“ und die Zahl „0,00100“ durch die Zahl „0,00112“;
gg) in Buchstabe g die Zahl „0,36“ durch die Zahl „0,30“ und die Zahl „0,00036“ durch die Zahl „0,00030“;
b) In der Tarifstelle 23.8.5.2 werden die nachfolgenden Zahlen ersetzt:
aa) in Buchstabe a die Angabe „23.9.1.2“ durch die Angabe „23.8.9.1 bis 23.8.9.4“;
bb) in Buchstabe c die Zahl „3,85“ durch die Zahl „4,47“
68. In der Tarifstelle 23.8.9.1.1 wird die Angabe „v. 20. Juli 2009 (MBL NRW. S. 370)“ durch die Angabe „vom 22. Juli 2010 (MBL NRW. S. 666)“ ersetzt.
69. Die Tarifstelle 23.8.12 wird wie folgt geändert:
a) Nach dem Wort „Wildschweinen“ werden die Wörter „oder Dachsen“ eingefügt.
b) Die Angabe „§ 22a Absatz 1 Satz 2 und 3 des Fleischhygienegesetzes i. V. m. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Übergang auf das LFGB“ wird durch die Angabe „§ 6 Absatz 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
70. Die Tarifstelle 23.9.2 erhält folgende Fassung:
„23.9.2
Erstellung von Gutachten, Beurteilungen und Stellungnahmen im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) Artikel 62 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11. Dezember 2007 (GV NRW. S. 662) in der jeweils geltenden Fassung durch die integrierten Untersuchungsanstalten (CVUA-OWL, CVUA-RRW, CVUA-MEL) und durch das SVUA Arnberg sowie in Fischereianglegenheiten durch das LANUV“
71. In der Tarifstelle 23.9.2.1 wird die Angabe „v. 20. Juli 2009 (MBL NRW. S. 370)“ durch die Angabe „vom 22. Juli 2010 (MBL NRW. S. 666)“ ersetzt.
72. In der Tarifstelle 23.10.1.1.1 wird die Angabe „v. 20. Juli 2009 (MBL NRW. S. 370)“ durch die Angabe „vom 22. Juli 2010 (MBL NRW. S. 666)“ ersetzt.
73. In der Tarifstelle 23.13.2.1.1 wird die Angabe „v. 20. Juli 2009 (MBL NRW. S. 370)“ durch die Angabe „vom 22. Juli 2010 (MBL NRW. S. 666)“ ersetzt.
74. In der Tarifstelle 26.6 wird am Schluss die Angabe „je Schusswaffe, bei mehreren Waffen höchstens die Gebühr für die Waffenbesitzkarte“ eingefügt.
75. Die Tarifstelle 26.40 wird wie folgt geändert:
a) Die Angabe „40 bis 100“ wird durch die Angabe „40 bis 500“ ersetzt.
b) Es wird folgender neuer Absatz eingefügt:
„Waffenbesitzkarte: Werden einzelne in einer Waffenbesitzkarte dokumentierte Erlaubnisse zurückgenommen oder widerrufen, beträgt die Gebühr Euro 40 je Erlaubnis, im Fall der Zurücknahme oder des Widerrufs aller in einer Waffenbesitzkarte dokumentierten Erlaubnisse höchstens Euro 240. Diese Höchstgebühr ist auch anzusetzen, wenn der Erlaubnisinhaber über Erlaubnisse verfügt, die in mehreren gleichartigen Waffenbesitzkarten dokumentiert sind und die Erlaubnisse aus demselben Grund und gleichzeitig zurückgenommen oder widerrufen werden.“
76. Nach der Tarifstelle 28.1.2.1 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
„28.1.2.1.1
Feststellung der Gemeinwohlverträglichkeit bei erlaubnisfreien Gewässerbenutzungen
Gebühr: Euro 50“
77. In der Tarifstelle 28.1.2.9 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „900“ ersetzt.
78. Nach der Tarifstelle 28.1.3.8 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
„28.1.3.9
Erlaubnis für Sondertransporte nach § 2 RuhrSchVO i.V.m. § 1.21 BinSchStrO
Gebühr: Euro 100“
79. Die Tarifstelle 28.1.5.4 wird wie folgt geändert:
a) Nach dem Wort „Betrieb“ werden die Wörter „sowie die Änderung“ eingefügt.
b) Vor dem letzten Absatz wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„Ist die Entscheidung über die Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen mit nur geringem Verwaltungsaufwand verbunden,
Gebühr: Euro 100 bis 500“

80. In der Tarifstelle 28.1.5.13 wird die Angabe „Euro 25 je Überwachungsmaßnahme“ durch die Angabe „Euro 60 je Überwachungsmaßnahme, bei besonderer Mühewaltung Anhebung der Gebühr bis Euro 100“ ersetzt.
81. Die Tarifstelle 28.1.9.1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- Nach der Angabe „§ 58 Absatz 2 LWG“ werden die Wörter „unabhängig von ihrer Genehmigungsbedürftigkeit“ eingefügt.
 - Die Zahl „25“ wird durch die Zahl „40“ ersetzt.
82. In der Tarifstelle 28.1.9.1 Buchstabe b wird die Zahl „25“ durch die Zahl „60“ und die Angabe „bis auf das Vierfache“ durch die Angabe „bis Euro 100“ ersetzt.
83. Nach der Tarifstelle 28.1.9.4 werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:
- „28.1.9.5
Anordnung zur Durchführung des WHG, der auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und der landesrechtlichen Vorschriften nach § 100 WHG
Gebühr: Euro 50 bis 5 000
- 28.1.9.6
Überwachung von Anlagen zur Wassergewinnung (§ 116 Absatz 1 LWG)
Gebühr: Euro 25 je Überwachungsmaßnahme bei besonderer Mühewaltung Anhebung der Gebühr bis auf das Vierfache“
84. Nach der Tarifstelle 28.2.6.8 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
- „28.2.6.9
Vergabe von Erzeuger-, Beförderer- oder Beseitiger- nummern gemäß § 28 NachwV
Gebühr: Euro 50“
85. In der Tarifstelle 29.1.20 wird nach der Angabe „§ 24 Absatz 1“ die Angabe „2. Alternative“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Abweichend davon tritt Nummer 4 mit Wirkung vom 1. November 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Oktober 2010

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2010 S. 544

20323

Verordnung zur Änderung der Versorgungszuständigkeitsverordnung Vom 26. Oktober 2010

Auf Grund des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652), sowie des § 80 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird verordnet:

Artikel 1

Die Versorgungszuständigkeitsverordnung vom 22. März 1978 (GV. NRW. S. 150) in der durch Artikel 14 der Verordnung vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 837) geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

- In § 2 wird nach dem Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ die Angabe „(BeamtVG)“ eingefügt
- § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Wahrnehmung der Befugnisse des Versorgungsträgers nach § 219 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), für die Erteilung von Auskünften nach § 220 FamFG und für die Festsetzung des Kapitalbetrages nach § 58 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist die in § 1 genannte Behörde zuständig.“

- In § 3 Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch für die Festsetzung, Zahlung, Einziehung und Erstattung von Abfindungen und weiteren Zahlungsansprüchen nach dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 137).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Oktober 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore K r a f t

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung
Sylvia L ö h r m a n n

Der Finanzminister

Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Die Ministerin für Wirtschaft,
Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr
Harry Kurt V o i g t s b e r g e r

Der Minister für Inneres und Kommunales

Ralf J ä g e r

Der Minister für Arbeit, Integration und Soziales

Guntram S c h n e i d e r

Der Justizminister

Thomas K u t s c h a t y

Der Minister für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R o m m e l

Die Ministerin für Innovation,
Wissenschaft und Forschung

Svenja S c h u l z e

Die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport

Ute S c h ä f e r

Die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter

Barbara S t e f f e n s

– GV. NRW. 2010 S. 544

83

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über den finanziellen Ausgleich
des Gesetzes zur Eingliederung
der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 27. Oktober 2010

Auf Grund des § 23 Absatz 5 Satz 3 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den finanziellen Ausgleich des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Juli 2010 (GV. NRW. S. 415) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4

Gesamthöhe des finanziellen Ausgleichs

Die Gesamthöhe des den Landschaftsverbänden sowie des Kreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2010 auszahlenden finanziellen Ausgleichs nach § 23 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf 27 193 336,55 Euro angepasst.

Der Auszahlungsbetrag in 2010 verteilt sich auf die einzelnen Aufgabenbereiche wie folgt:

Schwerbehindertenrecht	13 441 406,91 Euro
Bundeseltern- und Elternzeitgesetz	3 844 099,04 Euro
Soziales Entschädigungsrecht einschl. Kriegsoferversorgung	9 736 378,07 Euro
Bergmannsversorgungsschein	171 452,53 Euro.

Die Verteilung auf die kommunalen Körperschaften ergibt sich aus der Anlage 4.“

2. Der bisherige § 4 wird § 5.

3. Nach Anlage 3 wird folgende Anlage 4 eingefügt:

Anlage 4

Belastungsausgleich 2010

1. Kreise

	Schwerbehindertenrecht	Bundeseltern- geldgesetz
Aachen, Städteregion	279.892,10	110.110,99
Borken, Kreis	390.097,36	79.670,18
Coesfeld Kreis	134.100,00	39.833,33
Düren, Kreis	153.989,12	51.265,82
Ennepe-Ruhr-Kreis	214.450,00	15.810,00

Kreis Euskirchen	85.939,47	101.535,39
Güterloh, Kreis	219.600,04	122.304,00
Kreis Heinsberg	199.950,00	42.753,67
Herford, Kreis	125.047,85	81.650,00
Hochsauerlandkreis	263.888,33	42.964,28
Höxter, Kreis	114.347,49	8.935,01
Kleve, Kreis	265.540,36	90.960,53
Lippe, Kreis	193.850,00	71.700,00
Märkischer Kreis	468.041,24	156.680,71
Mettmann, Kreis	429.569,44	101.423,63
Minden-Lübbecke, Kreis	373.131,44	85.322,15
Neuss, Kreis	263.358,34	111.350,37
Oberbergischer Kreis	265.129,41	47.800,00
Olpe, Kreis	185.285,62	31.870,18
Paderborn, Kreis	177.250,00	82.127,28
Recklinghausen, Kreis	504.245,27	94.605,00
Rhein-Erft-Kreis	243.140,66	72.546,13
Rheinisch-Bergischer Kreis	137.505,33	13.950,00
Rhein-Sieg-Kreis	340.704,40	98.817,85
Siegen-Wittgenstein, Kreis	381.603,01	130.031,20
Soest, Kreis	238.278,75	59.876,98
Steinfurt, Kreis	333.727,30	124.800,00
Unna, Kreis	362.312,56	120.150,00
Viersen, Kreis	253.118,04	115.500,00
Warendorf, Kreis	164.099,98	24.591,36
Wesel, Kreis	330.551,89	81.790,00

2. kreisfreie Städte

	Schwerbehindertenrecht	Bundeseltern- geldgesetz
Bielefeld, krfr. Stadt	288.930,69	52.640,19
Bochum, krfr. Stadt	357.532,52	33.537,10
Bonn, krfr. Stadt	186.866,32	75.844,36
Bottrop, krfr. Stadt	74.025,00	4.650,00
Dortmund, krfr. Stadt	556.518,19	103.570,18
Duisburg, krfr. Stadt	431.088,64	58.970,47
Düsseldorf, krfr. Stadt	399.995,00	119.012,57
Essen, krfr. Stadt	390.669,54	179.293,60
Gelsenkirchen, krfr. Stadt	180.413,65	30.875,00
Hagen, krfr. Stadt	222.725,00	43.150,00
Hamm, krfr. Stadt	178.606,25	38.240,00
Herne, krfr. Stadt	168.295,18	32.362,49
Köln, krfr. Stadt	532.123,26	218.921,85
Krefeld, krfr. Stadt	160.870,92	147.829,97
Leverkusen, krfr. Stadt	60.669,53	46.615,82
Mönchengladbach, krfr. Stadt	233.837,52	81.650,00
Mühlheim a.d. Ruhr, krfr. Stadt	107.495,67	6.975,00
Münster, krfr. Stadt	224.914,05	48.409,40
Oberhausen, krfr. Stadt	192.124,08	38.240,00
Remscheid, krfr. Stadt	128.335,45	6.975,00

Solingen, krfr. Stadt	72.137,52	43.150,00
Wuppertal, kreisfr. Stadt	201.488,13	20.460,00

	Schwerbehindertenrecht	Bundeseltern-geldgesetz
Kreise und kreisfreie Städte insgesamt	13.441.406,91	3.844.099,04

3. Landschaftsverbände

	Soziales Entschädigungsrecht	Bergmanns-versorgungsschein
LVR	4.852.791,87	
LWL	4.883.586,20	171.452,53
insgesamt	9.736.378,07	171.452,53

Belastungsausgleich insgesamt		27.193.336,55
-------------------------------	--	----------------------

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Oktober 2010

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Guntram S c h n e i d e r

– GV. NRW. 2010 S. 549

20323

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Staatsvertrages
über die Verteilung von Versorgungslasten
bei bund- und länderübergreifenden
Dienstherrenwechseln
(Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)**

Vom 26. Oktober 2010

Nachdem am 19. Oktober 2010 der Freistaat Sachsen seine Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei Sachsen-Anhalt als der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und der Ministerpräsidenten hinterlegt hat, tritt der Staatsvertrag gemäß seines Artikels 17 Absatz 1 Satz 2 am 1. Februar 2011 für den Freistaat Sachsen in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Oktober 2010

(L. S.) Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hannelore K r a f t

– GV. NRW. 2010 S. 550

631

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr
Vom 21. Oktober 2010**

Auf Grund der §§ 57 Satz 2, 58 Absatz 1 Satz 2 und 59 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), wird für die Behörden, Landesbetriebe und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs – soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium – verordnet:

§ 1

Der Geschäftsführung des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen sowie den Direktorinnen/den Direktoren des Geologischen Dienstes – Landesbetrieb –, des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen und des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen wird die Befugnis übertragen, gemäß § 57 Satz 1 Landeshaushaltsordnung in Verträge zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle einzuwilligen.

§ 2

(1) Den Bezirksregierungen werden, vorbehaltlich abweichender Regelungen in den §§ 4 und 5 und soweit sie für meinen Geschäftsbereich tätig werden, folgende Befugnisse übertragen:

- gemäß § 57 Satz 1 Landeshaushaltsordnung in Verträge zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle einzuwilligen, soweit es sich um Behörden handelt, die der Aufsicht der Bezirksregierungen unterliegen,
- Verträge gemäß § 58 Absatz 1 Nummer 1 Landeshaushaltsordnung zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes einmalig nicht mehr als 100 000 Euro und bei fortdauernden Leistungen nicht mehr als 50 000 Euro pro Jahr beträgt,
- Vergleiche gemäß § 58 Absatz 1 Nummer 2 Landeshaushaltsordnung abzuschließen oder die Zustimmung zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldenbereinigungen nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung zu erteilen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluss des Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen und ein Gesamtbetrag von 500 000 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird,
- Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 1 Landeshaushaltsordnung bei Beträgen bis zu 100 000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und bei Beträgen bis zu 40 000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren zu stunden,
- Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 2 Landeshaushaltsordnung im Falle der
 - befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 75 000 Euro,
 - unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 50 000 Euro
 niederzuschlagen,
- Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 3 bei Beträgen bis zu 25 000 Euro zu erlassen.

(2) Die Befugnisse nach Absatz 1 können der NRW. BANK und den nach § 44 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung Beliehenen durch Vertrag übertragen werden, soweit sie Förderprogramme abwickeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder bei Vergleichen, die zur Minderung bei veranschlagten Einnahmen über 500 000 Euro im laufenden oder in künftigen Haushaltsjahren führen können.

§ 3

(1) Die nachstehenden Befugnisse werden auf Landesbetriebe und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs übertragen:

1. Verträge gemäß § 58 Absatz 1 Nummer 1 Landeshaushaltsordnung zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes einmalig nicht mehr als 100 000 Euro und bei fortdauernden Leistungen nicht mehr als 50 000 Euro pro Jahr beträgt,
2. Vergleiche gemäß § 58 Absatz 1 Nummer 2 Landeshaushaltsordnung abzuschließen oder die Zustimmung zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldenbereinigungen nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung zu erteilen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluss des Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen und ein Betrag von 500 000 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird,
3. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 1 Landeshaushaltsordnung bei Beträgen bis zu 50 000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und bei Beträgen bis zu 20 000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren zu stunden,
4. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 2 Landeshaushaltsordnung im Falle der
 - a) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 35 000 Euro,
 - b) unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 20 000 Euro
 niederschlagen,
5. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 3 Landeshaushaltsordnung bei Beträgen bis zu 10 000 Euro zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder bei Vergleichen, die zur Minderung bei veranschlagten Einnahmen über 500 000 Euro im laufenden oder in künftigen Haushaltsjahren führen können.

§ 4

(1) Die nachstehenden Befugnisse werden in Fällen notwendiger Erstattungsansprüche bei zu Unrecht gezahltem Wohngeld übertragen:

1. Die Bezirksregierungen dürfen:
 - a) Vergleiche gemäß § 58 Absatz 1 Nummer 2 Landeshaushaltsordnung abschließen oder die Zustimmung zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldenbereinigungen nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung erteilen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluss des Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen und der ursprüngliche Erstattungsanspruch einen Betrag von 4 000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt,
 - b) Ansprüche nach § 59 Absatz 1 Nummer 1 Landeshaushaltsordnung bei Beträgen bis zu 8 000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu fünf Jahren stunden,
 - c) Ansprüche nach § 59 Absatz 1 Nummer 2 Landeshaushaltsordnung im Falle der
 - aa) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 8 000 Euro,
 - bb) unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 4 000 Euro
 niederschlagen,
 - d) Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 3 Landeshaushaltsordnung bei Beträgen bis zu 4 000 Euro erlassen.
2. Die Gemeinden dürfen:
 - a) Vergleiche gemäß § 58 Absatz 1 Nummer 2 Landeshaushaltsordnung abschließen oder die Zustimmung zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldenbereinigungen nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung zu erteilen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluss des Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen und der ursprüngliche Erstattungsanspruch einen Betrag von 2 000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt,
 - b) Ansprüche nach § 59 Absatz 1 Nummer 1 Landeshaushaltsordnung bei Beträgen bis zu 4 000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren stunden,
 - c) Ansprüche nach § 59 Absatz 1 Nummer 2 Landeshaushaltsordnung im Falle der
 - aa) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 4 000 Euro,
 - bb) unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 2 000 Euro
 niederschlagen,
 - d) Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 3 Landeshaushaltsordnung bei Beträgen bis zu 500 Euro erlassen.

zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes einmalig nicht mehr als 100 000 Euro und bei fortdauernden Leistungen nicht mehr als 50 000 Euro pro Jahr beträgt,

- b) Ansprüche nach § 59 Absatz 1 Nummer 1 Landeshaushaltsordnung bei Beträgen bis zu 4 000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren stunden,
- c) Ansprüche nach § 59 Absatz 1 Nummer 2 Landeshaushaltsordnung im Falle der
 - aa) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 4 000 Euro,
 - bb) unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 2 000 Euro
 niederschlagen,
- d) Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 3 Landeshaushaltsordnung bei Beträgen bis zu 500 Euro erlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 5

(1) Bezüglich festgesetzter Ausgleichszahlungen nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3062), in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2000 (GV. NRW. S. 356), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (6. AFWoG NRW) vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 857) und ab 1. Januar 2005 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 1 des Zweiten Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (2. AFWoG NRW) vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 137), werden den Bezirksregierungen und den Oberfinanzdirektionen sowie den im Wege der Organleihe für die Durchführung des AFWoG NRW vom Bundesministerium der Finanzen und dem Bundeseisenbahnvermögen als Rechtsnachfolger der Deutschen Bundesbahn zur Verfügung gestellten Behörden und Stellen (Verwaltungsabkommen über die Erledigung von Aufgaben nach dem AFWoG und dem AFWoG NRW zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bundesministerium der Finanzen vom 2. April 1990 (GV. NRW. S. 242) sowie Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bundeseisenbahnvermögen vom 14. August 1996 (GV. NRW. S. 349) in der jeweils geltenden Fassung) und der mit dem Vollzug des AFWoG NRW beliehenen Deutsche Post Immobilienservice GmbH (Beleihungsvereinbarung vom 8. Juni 2005 (GV. NRW. S. 628) in der jeweils geltenden Fassung) folgende Befugnisse übertragen:

1. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 1 Landeshaushaltsordnung bei Beträgen bis zu 100 000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und bei Beträgen bis zu 40 000 Euro mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren zu stunden,
2. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 2 Landeshaushaltsordnung im Falle der
 - a) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 75 000 Euro,
 - b) unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 50 000 Euro
 niederschlagen.
3. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 3 bei Beträgen bis zu 25 000 Euro zu erlassen.

(2) Den Kreisen und Gemeinden als zuständige Stellen im Sinne des § 11 AFWoG werden folgende Befugnisse übertragen:

1. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 1 Landeshaushaltsordnung bei Beträgen bis zu 25 000 Euro für die Dauer von bis zu fünf Jahren zu stunden,
 2. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 2 Landeshaushaltsordnung im Falle der
 - a) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 15 000 Euro,
 - b) unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 7 500 Euro
 niederzuschlagen,
 3. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 3 bei Beträgen bis zu 5 000 Euro zu erlassen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 6

(1) Dem Landesamt für Besoldung und Versorgung wird, soweit es für die Besoldungs- und Vergütungsfälle meines Geschäftsbereichs zuständig ist, die Befugnis übertragen,

1. Vergleiche gemäß § 58 Absatz 1 Nummer 2 Landeshaushaltsordnung zur Erledigung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis der Angestellten abzuschließen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluss eines Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen,
2. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 2 Landeshaushaltsordnung im Falle der
 - a) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 75 000 Euro,

b) unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 50 000 Euro

niederzuschlagen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder bei Vergleichen, die zur Minderung bei veranschlagten Einnahmen über 500 000 Euro im laufenden oder in künftigen Haushaltsjahren führen können.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Verordnungen zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 17. August 2006 (GV. NRW. S. 444) und im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 6. September 2006 (GV. NRW. S. 445) gleichzeitig aufgehoben.

Düsseldorf, den 21. Oktober 2010

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Harry K. Voigtsberger

– GV. NRW. 2010 S. 550

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzuweichen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359